

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bad Herrenalb (Hundesteuersatzung) vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Herrenalb, 17.12.2014



Norbert Mai
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.